B-Plan 55 – 1. Änderung

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 sind in den festgesetzten Kerngebieten (MK) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 55 gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.

HINWEISE:

1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 - 1. Änderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55

2. Der Bebauungsplan Nr. 55 - 1. Änderung ergänzt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55